Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2021/11/23 A33-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.2021

Norm

PVG §21 Abs4
PVG §22 Abs3

Schlagworte

Vertretung eines verhinderten PVO-Mitglieds

Rechtssatz

Gemäß § 22 Abs. 3 PVG kann sich ein an der Ausübung seiner Funktion verhindertes DA-Mitglied durch ein Ersatzmitglied iSd § 21 Abs. 4 PVG vertreten lassen. Der Ausdruck „vertreten lassen" lässt keine Zweifel darüber, dass nur das verhinderte DA-Mitglied zu bestimmen hat, wer es vertreten soll. Das Wort „kann" stellt darüber hinaus klar, dass es im Gutdünken, zumindest aber im Ermessen des verhinderten Mitglieds liegt, ob es sich überhaupt vertreten lässt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A33.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at